

## GEMEINDE VILLIGEN



# **Reglement über die Benutzung und Gebühren der Trotte Villigen**

## **Benützungsreglement Trotte**

Inkraftsetzung: 1. Januar 2023

## Zweck und Geltungsbereich

- Art. 1 Die Trotte Villigen ist im Besitz der Ortsbürgergemeinde Villigen. Als zuständiges Organ vertritt der Gemeinderat die Interessen für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Liegenschaft und erlässt somit das Benützungsgesetz und den dazugehörigen Gebührentarif.
- Art. 2 Die Bestimmungen regeln die Benutzung und die Gebühren:
- Festsaal
  - Galerie mit Feuerstelle
  - Küche und sanitäre Anlagen
  - Vorplatz unter den Kastanienbäumen
  - Parkplatz

## Allgemeine Bestimmungen

- Art. 3 Die Anlage kann genutzt werden durch:
- Gemeinde - für Anlässe von öffentlichem Interesse
  - Vereine - gemäss den Bestimmungen des Vereinsreglements der Gemeinde Villigen
  - Privatpersonen, Organisationen und Firmen
- Art. 4
- 1 Die Bewilligung für die Nutzung der Trotte Villigen wird vom Gemeinderat erteilt. Dieser kann eine Bewilligung ohne Angabe von Gründen nicht erteilen.
  - 2 Benutzungsgesuche werden nach Eingang berücksichtigt. Die Verfügbarkeit der Räumlichkeiten ist auf der Homepage [www.trotte-villigen.ch](http://www.trotte-villigen.ch) öffentlich einsehbar.
  - 3 Der Gesuchsteller gibt Auskunft über den Rahmen und Zweck der Veranstaltung. Bei Zuwiderhandlung in begründeten Fällen kann eine erteilte Bewilligung widerrufen werden. An Bewilligungen können zusätzliche Auflagen geknüpft werden.
- Art. 5 Die Mietdauer beginnt um 10.00 Uhr und endet am folgenden Tag um 09.00 Uhr.

## Allgemeine Benutzungsvorschriften

- Art. 6 Den Anweisungen der Hauswartung (Hauswart oder Bauamt) ist Folge zu leisten.
- Art. 7 Der Schlüssel wird von der Hauswartung an den Gesuchsteller übergeben. Termine für Übergabe und Rückgabe der Schlüssel werden vorgängig vereinbart.

- Art. 8
- 1 Den Anlagen und Einrichtungen sind bei der Benutzung Sorge zu tragen. Mobiliar und Geschirr sind nach der Benützung in einwandfreiem Zustand am vorgesehenen Ort zu deponieren. Die Gläser werden durch die Hauswartung gereinigt. An Mobiliar, Geräten und Anlagen dürfen, ohne Einverständnis der Hauswartung, keine Änderungen vorgenommen werden.
  - 2 Das Mobiliar darf nicht in der Aussenanlage benutzt werden. Festbankgarnituren für den Aussenbereich sind separat bei der Abteilung Finanzen zu reservieren.
  - 3 In sämtlichen Räumen herrscht ein striktes Rauchverbot.
  - 4 Technische Einrichtungen wie Heizung, Lüftung etc. werden ausschliesslich von der Hauswartung bedient. Die übrigen technischen Einrichtungen (Küchengeräte, Beleuchtung und Audio-Anlage) dürfen vom Mieter bedient werden. Er trägt für die fachgerechte und umsichtige Bedienung die volle Verantwortung.
  - 5 Die Anlage darf dekoriert werden, sofern keine Beschädigungen riskiert und die feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten werden.
  - 6 Allfällig entstandene Schäden sind unaufgefordert der Hauswartung zu melden.
- Art. 9
- Der Vermieter übernimmt keine Haftung bei Veranstaltungen. Eine Haftpflichtversicherung ist Sache des Mieters. Für Personen- oder Sachschäden, die den Mietern oder deren Gästen erwachsen können, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit die Haftung nicht als Eigentümerin oder durch ausdrückliche Gesetzesvorschriften gegeben ist.
- Art. 10
- Bei öffentlichen Veranstaltungen ist die Wirtebewilligung rechtzeitig durch den Mieter zu beantragen. Der Mieter verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Ausschank von Alkohol einzuhalten.
- Art. 11
- 1 Auf die Anwohner ist Rücksicht zu nehmen. Die Nachtruhe gilt gemäss Polizeireglement ab 22.00 Uhr. Das Verwenden von Lautsprechern im Freien während der Nachtruhe bedarf einer Bewilligung des Gemeinderats.
  - 2 Die Dachfenster sind ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten.
- Art. 12
- 1 Auf dem oberen Vorplatz der Trotte besteht ein Parkverbot für Besucher. Das Befahren und Abstellen von Fahrzeugen wird nur für den Güterumschlag toleriert.
  - 2 Es stehen ca. 100 Parkplätze kostenlos zur Verfügung. Bei grösseren Veranstaltungen liegt die Organisation eines Parkdienstes in der Verantwortung des Organisators.

3 Den Caterern steht ein Teil der Parzelle 950 an der Trotteggasse als Güterumschlagplatz zur Verfügung. Die Benützung beschränkt sich auf ein Fahrzeug mit/ohne Anhänger. Weitere Fahrzeuge - weder vom Veranstalter, den Lieferanten noch von Gästen - werden ausdrücklich nicht toleriert.

4 Die Parkierung ist so vorzunehmen, dass zwischen dem Lieferwagen und der Baute aus Holz (AGV-Nr. 178) ein Durchgang in Fahrzeugbreite bestehen bleibt.

5 Jede Grillart (Holzofen-, Gas-, Elektrogrill) ist auf der Parzelle 950 aus Rücksicht auf die eng stehenden alten Holzbauten untersagt. Genügend Abstand ist gewahrt, wenn der Grill auf der Parzelle 948 (Trotteggasse mit Teerbelag) platziert wird.

Art. 13 Es dürfen keine Ballone oder Wegweiser an den Strassenschildern im Dorf angebracht werden.

#### Benutzungsvorschriften bei Vermietungen an Privatpersonen, Organisationen und Firmen

Art. 14 1 Für die Benutzung wird eine Gebühr gemäss Gebührentarif (Anhang) erhoben. Diese Gebühr besteht aus der eigentlichen Miete, dem Anteil für die Endreinigung und der Abfallpauschale.

2 Die Gebühr wird nach der Bewilligung des Benützungsgesuchs in Rechnung gestellt und ist spätestens 20 Tage vor der Benützung an die Abteilung Finanzen der Gemeinde Villigen zu bezahlen.

Art. 15 Reservationen können bis 60 Tage vor dem Anlass ohne Kostenfolge storniert werden. Bei späterer Stornierung wird die Hälfte der Miete (ohne Reinigungs- und Abfallpauschale) verrechnet.

Art. 16 1 Sofern mit der Hauswartung nichts anderes vereinbart wurde, sind die Räumlichkeiten besenrein abzugeben. Die Küche inkl. die benützten Geräte und das Geschirr sind gründlich zu reinigen; ausgenommen davon sind die Gläser, die gemäss Art. 8 Abs. 1 durch die Hauswartung gereinigt werden. Allfälliges Littering in der Aussenanlage ist zu beseitigen.

2 Falls die Feuerstelle in der Galerie benutzt wurde, muss die restliche Glut in der Mitte zusammengestossen und der Grill-Tisch gereinigt werden. Das Reinigungsmaterial befindet sich vor Ort.

3 Bei Zuwiderhandlung oder bei ausserordentlich starken Verunreinigungen behält sich der Vermieter vor, vom Mieter eine Nachreinigung zu verlangen. Eine zusätzliche Reinigung durch die Hauswartung wird nachträglich in Rechnung gestellt.

4 Mutwillig verursachte Schäden werden dem Mieter verrechnet.

## Feuerpolizeiliche Auflagen

- Art. 17 1 Die Brandschutzrichtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) sind zu befolgen.
- 2 Im Festsaal sind maximal 300 Personen zugelassen. In der Galerie im Obergeschoss dürfen sich maximal 50 Personen gleichzeitig aufhalten.
- 3 In der Dorfkernzone Villigen ist das Aufsteigen lassen von Himmelslaternen und Ähnlichem verboten. Das Abbrennen von Feuerwerk ist bewilligungspflichtig (§ 21 Polizeireglement).

## Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- Art. 18 Der Gebührentarif im Anhang bildet einen Bestandteil dieses Reglements.
- Art. 19 Der Gemeinderat kann dieses Reglement bei Bedarf jederzeit ändern.
- Art. 20 Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.

Dieses Reglement wurde an der Gemeinderatssitzung vom 9. Januar 2023 genehmigt.

### **Gemeinderat Villigen**

Gemeindeammann



Olivier Moser

Gemeindeschreiberin



Sibylle Boss

# Anhang

## Gebührentarif Trotte Villigen

<b>Festsaal (Montag bis Sonntag)</b> inkl. Galerie mit Feuerstelle, Bestuhlung, Küche, Geschirr, technische Installationen (Beamer, Leinwand, Lautsprecher), Lift, Aussenanlage mit ca. 100 Parkplätzen	pro Tag	CHF	960.00
Reduktion für Mieter mit Wohnsitz in Villigen <sup>1)</sup> (Privatpersonen, anwendbar bei nachweislich eigenem Geburtstag, Hochzeit, usw. Villiger Firmen für eigene Firmen- und Personalanlässe, keine Verkaufsanlässe)	alle Tage		50 %
Reduktion für Miete von Montag bis Donnerstag exkl. Feiertage			50 %
Reduktion bei Vermietung von 2 Tagen auf den Tag mit dem günstigeren Tarif			50 %
Endreinigung, inkl. Abwasch der Gläser (obligatorisch)	pauschal	CHF	200.00
Abfall, Entsorgung (obligatorisch)	pauschal	CHF	40.00
<b>Galerie mit Feuerstelle (Montag bis Donnerstag) <sup>2)</sup></b> inkl. Bestuhlung, Office mit fliessend Wasser und Kühlschrank, Lift, Aussenanlage mit genügend Parkplätzen	pro Tag	CHF	400.00
Reduktion für Mieter mit Wohnsitz in Villigen <sup>1)</sup> (Privatpersonen, anwendbar bei nachweislich eigenem Geburtstag, Hochzeit, usw. Villiger Firmen für eigene Firmen- und Personalanlässe, keine Verkaufsanlässe)	alle Tage		50 %
Reduktion bei Vermietung von 2 Tagen auf den Tag mit dem günstigeren Tarif			50 %
Endreinigung, inkl. Abwasch der Gläser (obligatorisch)	pauschal	CHF	100.00
Abfall, Entsorgung (obligatorisch)	pauschal	CHF	25.00

### Zuschläge

- Bei übermässigem Strombezug kann ein Zuschlag erhoben werden.
- Bei übermässiger Verschmutzung kann ein Zuschlag erhoben werden.
- Ausserordentliche Hauswartstunden werden nach Aufwand mit CHF 40.00/h verrechnet.

<sup>1)</sup> Reduktionen werden auf wahrheitsgetreue Angaben des Mieters gewährt. Sollte bis zur Vollendung des Mietverhältnisses ein Missbrauch festgestellt werden, behält sich der Vermieter eine nachträgliche Forderung vor.

<sup>2)</sup> Ist der Festsaal bis 60 Tage vor dem Termin nicht reserviert, kann die Galerie auch am Wochenende gemietet werden.